

# Handreichung zur verpflichtenden 3G-Kontrolle durch Vorgesetzte

Aufgrund der am 23.11.2021 erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt ab dem 24.11.2021 nach § 28 b Abs. 1 IfSG eine 3G-Pflicht am (universitären) Arbeitsplatz. Beschäftigte dürfen die Universität nur betreten, wenn sie **geimpft**, **genesen** oder **negativ getestet** sind und einen Nachweis über den 3G-Status (entweder in Papierform oder digitaler Form) mitführen. Dies gilt auch für Besucher\*innen der Universität.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Nachweise zu überprüfen und die Überprüfung in geeigneter Form zu dokumentieren (siehe Muster Dokumentation). Die 3G-Kontrolle hat durch die\*den jeweilige\*n Vorgesetzte\*n oder eine durch Stellvertreterregelung bestimmte Person **vor Ort** zu erfolgen. Gesetzlich vorgegeben ist, dass die Prüfung der QR-Codes auf Impfzertifikaten mit der CovPassCheck-App zu erfolgen hat (eine Sichtkontrolle reicht nicht aus).

Im Falle einer Impfung oder Genesung hat diese Überprüfung nur einmal zu erfolgen, solange deren Gültigkeit besteht. Im Fall einer Testung muss arbeitstäglich ein negativer Antigen-Schnelltest vorliegen, der nicht älter als 24 Stunden ist (bzw. PCR-Test 48 Stunden). Selbsttests (und damit auch die dienstlich zur Verfügung gestellten Schnelltests) reichen nicht aus und werden daher nicht akzeptiert; erforderlich ist ein Test aus einer Arztpraxis oder aus einem Testzentrum. Die Zeit der Testung gilt nicht als Arbeitszeit.

Nachweise dürfen bei Überprüfung durch die\*den Vorgesetzte\*n nicht kopiert oder gescannt werden, es wird lediglich der daraus ersichtliche Status inklusive Gültigkeitsdauer<sup>1</sup> vermerkt.

Die Dokumentation der Überprüfung des 3G-Status durch die jeweiligen Vorgesetzten erfolgt ausschließlich in Papierform. Die Dokumentation ist so aufzubewahren, dass nur die jeweiligen Vorgesetzten bzw. ihre Vertretung Zugriff haben. Eine Digitalisierung und/oder Verbreitung der Dokumentation (insbesondere per E-Mail oder in der CAU-Cloud) ist unzulässig. Die Dokumentation wird vorerst bis zum 19. März 2022 aufbewahrt, ist aber spätestens nach 6 Monaten zu vernichten.

Die Vorgesetzten weisen ihre Beschäftigten darauf hin, den 3G-Nachweis auf dem Universitätsgelände immer mit sich zu führen, da andernfalls Bußgelder im Falle von behördlichen Kontrollen drohen.

## <sup>1</sup> Gültigkeitszeiträume der 3G-Nachweise:

Impfnachweise:

Voller Impfschutz besteht

- ab 14 Tagen nach der zweiten Impfung (für die Impfstoffe Comirnaty<sup>®</sup> von BioNTech/Pfizer, Spikevax<sup>®</sup> (Vaccine Moderna) von Moderna und Vaxzevria<sup>®</sup> von AstraZeneca)
- und 14 Tagen nach der ersten Impfung für den Impfstoff Janssen<sup>®</sup> von Johnson & Johnson.

Die Impfnachweise haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.

## Genesenennachweise:

Als Genesene gelten Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet wurden.

Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.